

Kreistagsdrucksache Nr. 064/19

AZ. GSKT

Tagesordnungspunkt

Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit: Nichteintritt in den Kreistag (Amtsperiode 2019 - 2024)

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 10.07.2019

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 17.07.2019

Beschlussvorschlag:

1. Bei Frau Sarah Schmid (Ammerbuch) liegt ein Ablehnungsgrund nach § 12 Abs. 1 Ziff. 2 Landkreisordnung (LkrO) vor.
2. Bei Frau Dr. Gundula Schäfer-Vogel (Tübingen) liegt ein Ablehnungsgrund nach § 12 Abs. 1 Ziff. 2 LkrO vor.
3. Bei Frau Nora Palmer (Tübingen) liegt ein Ablehnungsgrund nach § 12 Abs. 1 Satz 3 LkrO vor.

Sachverhalt:

Bei der Kreistagswahl am 26. Mai 2019 wurden Frau Sarah Schmid (Ausgleichssitz BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Wahlkreis V Ammerbuch, Dettenhausen, Kirchentellinsfurt), Frau Dr. Gundula Schäfer-Vogel (Ausgleichssitz Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Wahlkreis I Tübingen) und Frau Nora Palmer (Ausgleichssitz Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative, Wahlkreis I Tübingen) für die Amtsperiode 2019 – 2024 in den Kreistag gewählt.

Frau Sarah Schmid hat mit Schreiben vom 04.07.2019 ihren Nichteintritt in den Kreistag beantragt.

Gemäß § 12 Abs. 1 LKrO kann ein Kreistagsmitglied die Tätigkeit im Kreistag aus wichtigem Grund ablehnen. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 LkrO gilt unter anderem als wichtiger Grund, wenn das Mitglied einem Gemeinderat angehört. Bei Frau Schmid liegt ein solcher Ablehnungsgrund vor, da sie am 26. Mai 2019 in den Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch gewählt wurde.

Frau Dr. Schäfer-Vogel hat mit Schreiben vom 05.07.2019 ihren Nichteintritt in den Kreistag beantragt.

Sie wurde am 26. Mai 2019 in den Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen gewählt und somit liegt auch bei ihr ein Ablehnungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 LkrO vor.

Frau Nora Palmer hat mit Schreiben vom 11.06.2019 ihren Nichteintritt in den Kreistag beantragt.

Sie ist in der Zwischenzeit aus der Partei ausgeschieden, auf deren Wahlvorschlag sie in den Kreistag gewählt wurde. Somit liegt ein Ablehnungsgrund nach § 12 Abs. 1 Satz 3 LkrO vor.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes hat der Kreistag nach § 12 Abs. 2 LKrO zu entscheiden.